

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	499
Öffentliche Zustellungen .....	500
Umweltverträglichkeitsprüfung: Werner Bohnen, Niederkrüchten...	500
Allgemeinverfügung zur bestimmung des Fahrwegs f. d. Beförderung von gefährlichen Gütern im Bereich des Kreises Viersen .	501
Einladung Kreiswahlausschuss: 17.05.2017 .....	505
Öffentliche Zustellung .....	523
<b>Brüggen:</b> FNP, 65. Änderung, Bereich „Heide Kamp“ .....	506
Bebauungsplan BrÜ/32 „Heide Kamp“ .....	507
FNP, 66. Änderung, Bereich „nördliche Borner Straße“ .....	509
Bebauungsplan BrÜ/44 „Sondergebiet Nahversorger nördliche Borner Straße“ .....	510
<b>Grefrath:</b> Sportstättengebührensatzung .....	512
Abfallentsorgungssatzung, 12. Änd. ....	513
<b>Kempen:</b> Eintragung Grundbuch, Ziegelheider Straße .....	515
<b>Nettetal:</b> Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer, 1. Änd. ....	516
Abfallentsorgungssatzung, 8. Änd. ....	516
Satzung über d. Umlage d. Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau u. zur Erhaltung und Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss, 5. Änd. ....	517
Straßenreinigungsgebührensatzung, 31. Änd. ....	518
<b>Schwalmtal:</b> Bebauungsplan Wa/46 „Hühnerkamp“ .....	519
Bebauungsplan Am/4 „Geneschen Nord“ .....	520
<b>Viersen:</b> Einladung Rat, 16.05.2017 .....	521
Öffentliche Zustellungen .....	522
<b>Willich:</b> Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren Fellerhöfe.....	522

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2017

- Aktenzeichen 03193662187/ha  
gegen:

Herrn  
Laurent Barth  
14, Rue du Haut Barr  
F-67000 STRASBOURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.04.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 499

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 26.04.2017  
- Aktenzeichen 03240621966/ze  
gegen:**

Herrn  
Andrea Romeo  
Via Canale 21  
I-89030 BENESTARE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.04.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 500

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 07.03.2017  
- Aktenzeichen 03240616660/li  
gegen:**

Herrn  
Marco Matheus Hoonhorst

Bei Fa. Escape Mobility Company  
GmbH  
Kackertstraße 10  
52072 Aachen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.05.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 500

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Abgrabungserweiterung der Fa. Werner Bohnen in Niederkrüchten/ Varbrooker Heide

Die Fa. Werner Bohnen beantragt gemäß § 3 Abgrabungsgesetz die Erweiterung einer betriebenen Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf den Grundstücken in der Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65, Flurstücke 138, 143, 270 und 462 in einer Größe von 5,4 ha.

Aufgrund der zu berücksichtigenden Gesamtgröße des Abgrabungsvorhabens von 12,2 ha ist gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13b UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen wurde festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger

telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/391403 während der Dienstzeiten im Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Abteilung Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, Raum 1210, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, (Kreishaus) eingesehen werden.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (GV.NW.1979 S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV.NW.1992 S.175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.934)

Viersen, 26.04.2017

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 500

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Viersen**

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

#### **1 Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35 b GGVSEB genannten gefährlichen Güter, soweit Ausnahmen nach § 35 c GGVSEB nicht greifen.

#### **2 Fahrweg**

##### **2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die son-

stigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

##### **2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

##### **2.3 Negativnetz**

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

##### **2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

##### **2.5 Autohöfe**

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

#### **3 Benutzung des Fahrweges**

Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

#### **4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

##### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

## 4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

## 4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend.

## 5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

## 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## 7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 11.06.2013 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

## 8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) - in der z. Zt. geltenden Fassung - wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren

abzuwarten.

## 9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

## 10 Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Viersen, den 25.04.2017

Kreis Viersen  
gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

## Anlage

### Positivnetz gem. Nummer 2.2

#### Bundesstraßen

B 9, B 221, B 509

#### Landesstraßen

L 37, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 362

von L 362 bis L 382/L26 (Kreisverkehr)

von L 382 (Kreisverkehr) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 29 gesamt befahrbar, ausgenommen: Alte Bruchstraße in Viersen

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-

- Bockert
- L 71 gesamt befahrbar, ausgenommen:  
Krefelder Straße in Viersen zwischen L 116  
(Freiheitsstraße) und Antwerpener Platz
- L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten
- L 361 von L 379 bis Kreisgrenze Kleve  
von A 44 (AS Willich-Neersen) bis Ulmenstraße  
in Willich-Schiefbahn  
von L 382 bis Bruchstraße in Willich-Schiefbahn  
von Jakob Krebs Str. bis L 384/L379 in Willich-  
Anrath  
von L 29 Schwarzer Pfuhl/Venloer Str. bis L26/  
L461 (Bönninghausen)  
von Schottelstraße bis L 384 in Willich-Anrath
- L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath
- L 362 von Kreisgrenze Kleve bis zur L 475  
von L 379 (Nüss Drenk) bis Stadtgrenze Krefeld
- L 379 von L 361 bis K 11 in Tönisvorst
- L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld
- L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-  
Tönisberg
- L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-  
Tönisberg

### **Kreisstraßen**

- K 7, K 8, K 11, K 17, K 30, K 32
- K 1 von L 373 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-  
Lobberich
- K 2 von AS Nettetal-West bis L 29
- K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer  
Straße 65 in Nettetal-Schaag
- K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten  
von L 3 bis K 20 in Schwalmthal-Waldniel
- K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen  
von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve
- K 15 von L 361 (Kempener Außenring) bis Speefeld  
in St. Hubert
- K 18 von L 116 bis Dammweg in Viersen
- K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich
- K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmthal-  
Amern
- K 22 von L 361 (Stiegerheide/Schmitzheide) bis  
L 362 (Düsseldorfer Straße) in Tönisvorst
- K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen
- K 32 von Hausbroicher Str. - Schottelstr.
- K 32 von L 361 bis Hortensiusweg

### **Stadt-/Gemeindestraßen**

#### **Brüggen**

- Hochstraße von B 221 bis Herrenlandstraße  
Herrenlandstraße  
Roermonder Straße von L 373 bis Westring  
Westring  
Klosterstraße von L 37 bis Westring  
Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

### **Grefrath**

- An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße  
Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof  
Pastoratshof  
Industriestraße  
Bahnstraße  
Mülhausener Straße bis K 12  
Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

### **Kempen**

- Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße  
Kleinbahnstraße  
Am Bahnhof  
Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle  
Dunantstraße 1  
Industrie-Ring-Ost  
Hooghe Weg  
Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis  
Tankstelle Otto-Schott-Straße  
Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße  
St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St.  
Töniser Str. 78  
Speefeld

### **Nettetal-Lobberich**

- Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr  
Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14  
Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-  
Straße 13

### **Nettetal-Hinsbeck**

- Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

### **Nettetal-Kaldenkirchen**

- Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29  
An der Kleinbahn ( K2) von A 61 bis Gewerbegebiet  
„Venete“

### **Niederkrüchten-Elmpt**

- Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

### **Schwalmthal-Waldniel**

- AS Schwalmthal – K 8 bis L 475  
Dülkener Straße von Nordtangente bis Dülkener  
Straße 202

### **Schwalmthal-Amern**

- Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-  
Verbrauchermarkt  
Polmansstraße von L 372 bis Polmansstraße 1

### **Tönisvorst – St. Tönis**

- Mühlenstraße von L 379 bis Mühlenstraße 161  
Maysweg von L 379 bis Maysweg 2  
Vorster Straße von L 475 bis Westring  
Westring von Vorster Straße bis Westring 107  
Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg  
Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

### **Viersen**

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße 10  
Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße  
Hosterfeldstraße  
Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7  
Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg  
Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO  
Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10  
Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis Kanalstraße  
Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner Straße  
Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße 3  
Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle  
Brüsseler Allee

### **Viersen-Dülken**

Bodelschwinghstraße von L 372 bis Buscher Weg  
Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis RWE-Umspannstation  
Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße  
Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Metallstraße 2  
Bürgermeister-Voss-Allee  
Kampweg bis Heiligenstraße  
Heiligenstraße bis L475 (Bückler Straße/Brabanter Straße)

### **Viersen-Süchteln**

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

### **Willich**

Siemensring  
Daimlerstraße  
Halskestraße  
Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.  
Jakob-Kaiser-Straße  
Hanns-Martin-Schleyer-Straße  
Charles Wilp Str.  
Konrad Zuse Str.  
Carl Friedrich Benz Str.  
Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis Siemensring/Halskestr.  
Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/ Stahlwerk Becker bis Bahnstr.  
Otto-Brenner-Straße  
Karl-Arnold-Straße  
Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.  
Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21  
Stahlwerk Becker  
Walzwerkstraße  
Drahtzieherweg  
Rohrzieherstraße  
Maschinenhausstraße  
Schmelzerstraße  
Gießerallee

Formerweg bis An Liffersmühle 99  
Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

### **Willich-Anrath**

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)  
Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße

Prinz-Ferdinand-Straße  
An der Kollenburg  
Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.  
Karl-Lange-Straße bis JVA  
Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.  
Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.  
Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75 (Kreiswasserwerk)  
Klein-Kollenburg-Str.

### **Willich-Schiefbahn**

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ  
Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14  
Am Nordkanal  
Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

### **Willich-Neersen**

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140  
Am Bruch von L 29 bis Levenweg  
Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße  
Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135  
Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76

**Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter [kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de) gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 Euro).**

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 501

## **BEKANNTMACHUNG**

zur 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl  
am Mittwoch, 17.05.2017, 17:00 Uhr  
im Konferenzraum 1 + 2 im Forum

---

Am Mittwoch, 17. Mai 2017, findet um 17.00 Uhr im Konferenzraum 1 + 2 im Forum des Kreishauses Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 statt.

### **Tagesordnung**

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl in den Wahlkreisen 51 - Viersen I und 52 - Viersen II nach § 55 LWahlO NRW

Viersen, 05.05.2017

Dr. Coenen  
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 505

---

# Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

## Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Burggemeinde Brüggen am 29.09.2016 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 06.04.2017  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24Brü-065neu-1365

Im Auftrag  
gez. Stefanie Linck-Müller“

Das von der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet liegt an der St. Barbara Straße im Ortsteil Brüggen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 - Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

### Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 06.04.2017 erteilte Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der die Änderungsplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom

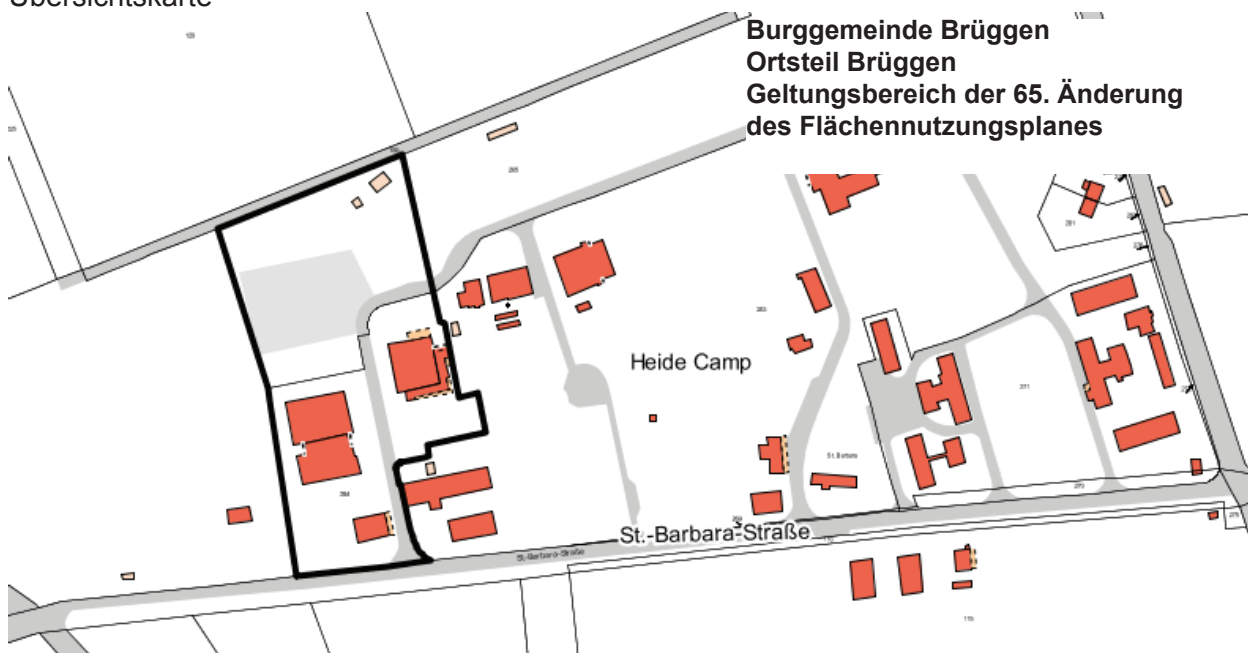


20. Februar 2017.

Brüggen, den 03.05.2017

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 506

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ am 29.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ tritt am Erscheinungstag des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

### Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädi-

gung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB , wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

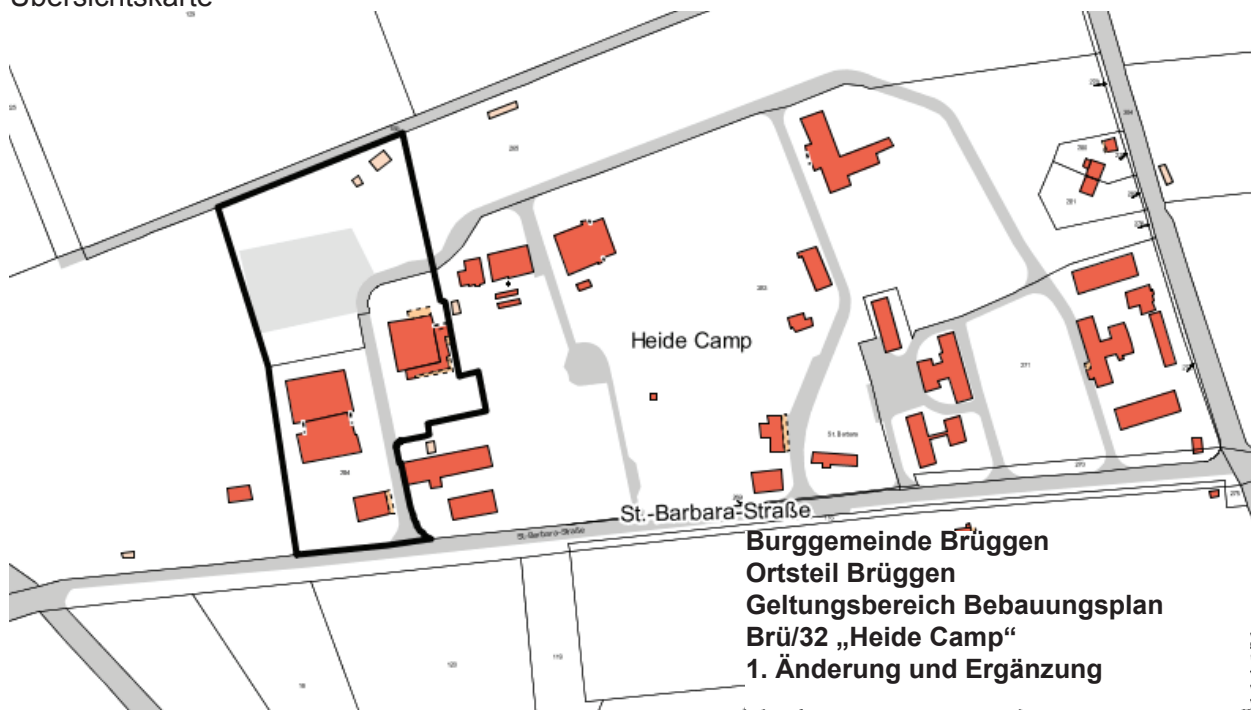
### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ als Satzung vom 29.09.2016, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 03.05.2017

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 507

# **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

## **Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wie folgt genehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Burggemeinde Brüggen am 13.12.2016 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 13.04.2017  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24Brü-066-1347

Im Auftrag  
gez. Stefanie Linck-Müller“

Das von der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet liegt an der Borner Straße im Ortsteil Brüggen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

### **Hinweise:**

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 13.04.2017 erteilte Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der die Änderungsplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 20.

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 509

## Bekanntmachung der Burggemeinde Büggen

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“ am 13.12.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zim-

mer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplan Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“ tritt am Erscheinungstag des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem er öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche

Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brügggen, Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brügggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brügggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

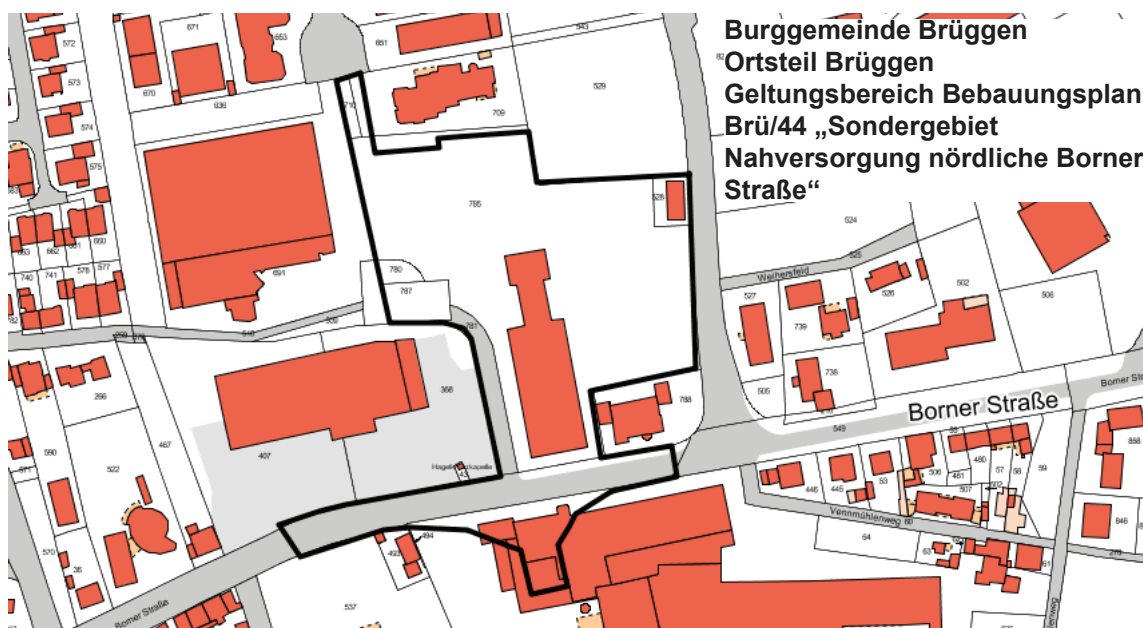
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“ als Satzung vom 13.12.2016, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brügggen, den 03.05.2017

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

### **Übersichtskarte**



# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von gemeindlichen Sportstätten- Sportstättengebührensatzung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 13.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Grefrath (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt für die Nutzung ihrer zu Sportzwecken zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke Gebühren nach dieser Satzung.

### § 2 Nutzungsvoraussetzung

- (1) Die Sportstätten in der Gemeinde stehen vorrangig gemeinnützigen Sportvereinen zur Verfügung, die Mitglied im Gemeindefortsportverband Grefrath und dem nordrheinwestfälischen Landessportbund sind.
- (2) Grundsätzlich stehen dem Schulsport die Sportstätten unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Andere Vereine und Benutzergruppen (nachfolgend Dritte genannt) können auf Antrag Sportstättennutzungen beim Sportamt beantragen. Das Sportamt hat in diesen Fällen vor der Genehmigung ein Einvernehmen mit dem Gemeindefortsportverband zu erzielen.

### § 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### § 4 Härtefallregelung

Gebührenschildner gemäß § 3 können im Ausnahmefall schriftlich einen Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung bei der Gemeinde stellen, wenn sie sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden und die Einziehung der Gebühren eine existenzbedrohende Härte bedeuten würde.

Die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag nach Prüfung der Unterlagen.

Eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung

ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

### § 5 Gebührenmaßstäbe

- (1) Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren für die Sporthallen und Sportplätze, die von der Gemeinde unterhalten werden, sind die in Absprache mit dem Gemeindefortsportverband festgelegten Benutzungszeiten (Trainings-Wochentage). Die Gebührenerhebung für die Wochenendbelegungen (Spielbetriebe) unterbleibt.
- (2) Vereine, die die ihnen überlassenen Sportstättenflächen selbst bewirtschaften, zahlen als Äquivalent zu den Benutzungsgebühren ein Entgelt je Quadratmeter nutzbarer Sportfläche. Hierzu zählen auch Zuwegungen, Parkplätze etc.
- (3) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsbedingte Aufwendungen notwendig, z. B. Sonderreinigungen, zusätzliche Schließdienste etc., so trägt der Nutzer diese Kosten neben der Gebühr nach Absatz 1 und 2.

### § 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die nachfolgenden Sportstätten, werden wie folgt festgesetzt:

Sporthalle Bruckhauser Straße	5,00 € je Benutzungsstunde
Turnhalle Schulzentrum Grefrath	3,00 € je Benutzungsstunde
Turnhalle Schule Oedt	3,00 € je Benutzungsstunde
Sportplatz Oedt	3,00 € je Benutzungsstunde

- (2) Die Gebühren für die Nutzung gemeindeeigener Grundstücksflächen beträgt 0,05 € pro m<sup>2</sup> und Jahr. Dies betrifft insbesondere folgende Vereine bzw. Sportanlagen:

- Sportplatz „Auf dem Heidefeld“
- Tennisclub Grefrath
- Tennisclub Oedt
- Hundesportplatz Grefrath
- Hundesportplatz Oedt
- Kanuwanderclub
- Reiterverein Graf Holk

- (3) Dritte im Sinne von § 2 Abs. 3 zahlen für die Nutzung einer Sportstätte nach Abs. 1 einen Betrag von 30,00 € je angefangener Stunde. Das Sportamt kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Gebühren mit dem Antragsteller vereinbaren.
- (4) Die Sportstättengebühren sind nicht mit Gegenansprüchen der Nutzer aufrechenbar.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden je zur Hälfte am 01.04 und am 01.10. eines jeden Jahres fällig.

## § 8

### Widerruf der Erlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden bei:

- Verstößen gegen die Sportstättenordnung,
- Zahlungsverzug.

## § 9

### Sonstiges

Die Benutzung der Sportstätten ist in einer separaten Nutzungsordnung geregelt.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Grefrath, 13.03.2017

Manfred Lommetz  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von gemeindlichen Sportstätten –Sportstättengebührensatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.03.2017

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 512

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### 12. Änderungssatzung vom 13.03.2017 zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 27 G vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 13.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden zusätzliche Sammelbehälter mit dem in § 6 Abs. 1 b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Blaue Tonne).

## § 2

§ 9 erhält folgende Neufassung:

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, mit den in § 6 Abs. 2 beschriebenen Sammelbehältern (System Blaue Tonne) stellt die Gemeinde für jeden Einwohner (Benutzungspflichtige) und für jeden sich nach § 15 ergebenden Einwohnergleichwert wöchentlich mindestens 10 l Behältervolumen zusätzlich zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde stellt auf Antrag über das satzungsmäßige Volumen Gefäßraum zur Verfügung.
- (3) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden. Das Verbrennen von Papier und Pappe ist untersagt.
- (4) Sammelbehälter (Absatz 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die

Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.

- (5) Für die Entsorgung von Abfällen im System Blaue Tonne sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 sowie des § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### § 3

§ 14 Abs. 1 b) erhält folgende Neufassung:

nach § 6 Absatz 2 und § 9 (System Blaue Tonne) in die Sammelbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereit stehen.

### § 4

§ 21 Abs. 1 g) erhält folgende Neufassung:

§ 9 Abs. 3 Papier und Pappe verbrennt.

### § 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.03.2017

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 513



# Bekanntmachung der Stadt Kempen

Geschäfts-Nr.:

**SB-1-229**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## Amtsgericht Kempen

### Bekanntmachung

Stadt Kempen aus hat am 13.04.2017 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Schmalbroich liegende Grundstück

Flur 6, Flurstück 266, Ziegelheider Straße, Weg, groß 4394  
m<sup>2</sup>

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Kempen, Hessenring 43, 47906 Kempen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Kempen, 27.04.2017

Amtsgericht

Mündges  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Gellen)  
Justizbeschäftigte



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 515

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## 1. Änderungssatzung vom 28.04.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Nettetal ab dem Haushaltsjahr 2011 vom 10.06.2011

Aufgrund der §§ 25 und 27 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl.I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl.I S. 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl.I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl.I S.3191), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29. November 2016 sowie des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

1. Die Satzungsüberschrift erhält folgende Fassung:

#### **Satzung der Stadt Nettetal über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Nettetal ab dem Haushaltsjahr 2017**

2. § 1 Satz 1, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 240 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
450 v. H.

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung  
516

der Stadt Nettetal über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Nettetal ab dem Haushaltsjahr 2011 vom 10.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 28.04.2017

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 516

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## 8. Änderungssatzung vom 28.04.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in Nettetal vom 16.12.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 19.11.2016 sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016 und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2014 hat der Rat der Stadt Nettetal am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in Nettetal vom 16.12.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Die Abfallentsorgungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in Nettetal vom 16.12.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 28.04.2017

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 516

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 5. Änderungssatzung vom 28.04.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 19.11.2016, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl I S. 626), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Die Gebühr über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 28.04.2017

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 517

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

**31. Änderungssatzung vom 28.04.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 09.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 19.11.2016, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Arti-

kel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016, und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706; SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016 und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Die Straßenreinigungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 31. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher

- beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 28.04.2017

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 518

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 09.05.2017 den Bebauungsplan Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis

42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde

Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 10.05.2017

- gez. Pesch -  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 519

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Am/4, 7. Änderung „Geneschen- Nord“.

Für den Bebauungsplan Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, das Plangebiet einer ansprechenden Nutzung zuzuführen und weiteren Wohnraum in Schwalmtal zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“ kann in der Zeit vom 22. Mai 2017 bis einschließlich 13. Juni 2017 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
dienstags und mittwochs von  
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 22. Mai 2017 bis einschließlich 13. Juni 2017 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 13. Juni 2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

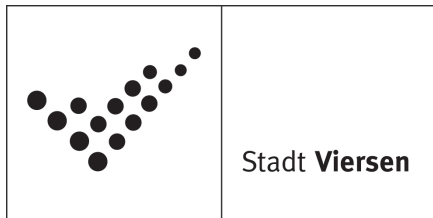
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/4, 7. Änderung „Geneschen-Nord“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus dem Liegenschaftskataster.



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 520

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### EINLADUNG



**Sitzung:** Rat

**Sitzungstag:** 16.05.2017

**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum,  
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

**Beginn:** 18:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 28.03.2017
4.	2017/1371/GBIII	Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 24.04.2017 auf kostenfreie OGS für den Primärbereich

- |     |                    |   |
|-----|--------------------|---|
| 5.  | 2017/1348/FB10/III | Berufung einer/eines Beauftragten der Stadt Viersen in den Verwaltungsrat der Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH  |
| 6.  | 2017/1341/FB20/I   | Erweiterung der Vergnügungssteuersatzung  |
| 7.  | 2017/1339/FB30     | 1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen<br>2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch den Rat; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18.04.2017 |
| 8.  | 2017/1329/FB80/I   | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der kommunalen Alttextiliensammlung auf den Abfallbetrieb des Kreises Viersen   |
| 9.  |                    | Anfragen  |
| 10. |                    | Beschlusskontrolle  |
| 11. |                    | Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen   |
| 12. |                    | Verschiedenes   |

## Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 28.03.2017
2.	2017/ 1332/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2017/ 1344/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2017/ 1367/ FB20/I	Finanzangelegenheiten
5.	2017/ 1361/ FB90	Verleihung einer Stadtplakette
6.		Beschlusskontrolle
7.		Verschiedenes
8.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 03.05.2017

gez.  
Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 521

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Öffentliche Zustellung

Der an Krystof Eunatzki, zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Gladbacher Str. 212, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.04.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

522

Viersen, den 09.05.17

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 522

## Bekanntmachung der Stadt Viersen Öffentliche Zustellung

Der an Marcel Heesen, zuletzt wohnhaft 44866 Bochum, Steeler Str. 44, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.04.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 09.05.17

Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 522

## Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 73 Absatz 8 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 4 UVPG

Bezirksregierung  
Düsseldorf



### Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

**Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571 in den Abschnitten (Pkt.) Fellerhöfe – Edelstahlwerk und Edelstahlwerk - (Pkt.) St. Tönis**



**gem. § 43b und § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) sowie §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 25.05.01.01 – 05/07  
Düsseldorf, 25.05.01.01-05-07 Fellerhöfe

Ergänzend zur Bekanntmachung vom 30.03.2017 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 11, S. 370 ff.) wird hiermit darauf hingewiesen, dass

der Inhalt der Bekanntmachung sowie die ausgelegten Planunterlagen zusätzlich im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)), unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Im Auftrag  
gez. Kötz

Willich, den 05.05.2017

In Vertretung  
gez Kerbusch  
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 522

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 08.05.2017  
- Aktenzeichen 03240624299/grä  
gegen:**

Herrn  
Wigle R. Van der Meulen  
Gulikstraat 212  
NL-5912 CZ VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.05.2017

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 523





**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---